



## **EURAMET e.V. Satzung**

**wie beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2007**

**in der Ergänzungsfassung vom (25. Juli 2016)**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr, rechtliche Vertretung**

- (1) Der Verein führt den Namen „EURAMET e.V.“. Der Verein ist im deutschen Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 38116 Braunschweig, Bundesallee 100.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Verkehrssprache des Vereins ist Englisch. Die Geschäftsstelle erstellt von allen für das Vereinsregister und das Finanzamt relevanten Dokumenten eine Übersetzung in die deutsche Sprache.
- (5) Auf den Verein findet deutsches Recht Anwendung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende (EMPIR<sup>1</sup>) ist zur Vertretung des Vereins nur in EMPIR-Angelegenheiten befugt.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Verbesserung der effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen, ausgerichtet an den metrologischen Bedürfnissen und der Sicherstellung der Rückführbarkeit der nationalen Normale in Europa,
  - b) Wahrnehmung der Aufgaben einer European Regional Metrology Organisation (RMO) mit dem Ziel der weltweiten gegenseitigen Anerkennung von nationalen Normalen und von Mess- und Prüfcertifikaten,
  - c) Koordinierung der gemeinsamen Nutzung spezieller technischer Mess- und Infrastruktureinrichtungen der Mitglieder (Special Facilities),
  - d) Förderung und Koordinierung des wissenschaftlichen Wissens- und Informationstransfers auf dem Gebiet der Metrologie, u.a. durch Ausbildungsmaßnahmen, Durchführung von Workshops, Betreiben eines Internet-Informationen-Webportals, das der Allgemeinheit zugänglich ist, sowie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einschlägigen Fachzeitschriften und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen,
  - e) Förderung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen EURAMET-Mitgliedern und Metrologieinstituten außerhalb von EURAMET und mit regionalen und internationalen Metrologieorganisationen,

---

<sup>1</sup> European Metrology Programme for Innovation and Research (EMPIR)

- f) Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Institutionen, die auf dem Gebiet der Forschung oder Qualitätsinfrastruktur tätig sind, u. a. durch Mitwirkung an der Erstellung von harmonisierten Technischen Richtlinien,
  - g) Kooperation mit europäischen und internationalen Standardisierungsorganen zur Förderung und Entwicklung von Standards.
  - h) Vertretung der Metrologie auf europäischer Ebene und Unterstützung der forschungspolitischen Meinungsbildung auf dem Gebiet metrologischer Infrastruktur und europäischer Kooperation,
  - i) die Entwicklung und Förderung der europaweiten Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie und der messtechnischen Normale sowie Schaffung der dazu erforderlichen Gremien,
  - j) Unterstützung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bei der Beantragung von Forschungsmitteln zum Zweck der europäischen Gemeinschaftsforschung auf den unter h) genannten Gebieten.
- (3) Eine Aufgabe gemäß § 2 h) ist die Entwicklung, regelmäßige Fortschreibung und Implementierung eines europäischen Forschungsprogramms auf dem Gebiet der Metrologie (European Metrology Research Programm, nachfolgend EMRP), welches Förderbedingungen und den Geschäftsordnungen unterliegt. Die EMRP-Aktivitäten können von Mitgliedern, die an einem speziellen Metrologie-Forschungsprogramm teilnehmen, von der Europäischen Kommission oder anderen ähnlichen Finanzierungsquellen finanziert werden. Das EMRP ermöglicht die programmorientierte Förderung und Evaluation der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Mitglieder von EURAMET. Die speziellen Forschungsprogramme im Rahmen des EMRP<sup>2</sup> werden von den teilnehmenden Mitgliedern und von anderen in den Förderbedingungen autorisierten Organisationen durchgeführt. EURAMET selbst führt keine Projekte im Rahmen spezieller Forschungsprogramme durch.
- (4) EURAMET verfolgt national und international ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) EURAMET ist selbstlos tätig; EURAMET verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel von EURAMET dürfen nur zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund der Mitgliedschaft, sondern erhalten diese ausschließlich zur Durchführung von Programmen und Projekten oder in Einzelfällen in Form von Reisekostenerstattungen. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein oder der Auflösung von EURAMET können die Mitglieder oder außerordentlichen Mitglieder keine finanziellen Ansprüche gegenüber EURAMET geltend machen. Es darf kein Mitglied oder außerordentliches Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

---

<sup>2</sup> Spezielle Metrologie-Forschungsprogramme des Vereins:  
iMERA-Plus: 2007-2012 (ERANET-Plus)  
EMRP: 2010-217 (Art. 185)  
EMPIR: 2015-2024 (Horizon 2020)

### **§ 3**

#### **Verfahrensregeln**

Zur Regelung der Verfahren und Abläufe innerhalb von EURAMET werden Geschäftsordnungen (Rules of Procedure) von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit nicht in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung eine andere Zuständigkeit geregelt wurde.

### **§ 4**

#### **Ordentliche und außerordentliche Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder von EURAMET können werden:

- a) Nationale Metrologieinstitute<sup>3</sup> (NMIs)<sup>4</sup>, von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone, die die Ziele und Aufgaben von EURAMET unterstützen.
- b) Nationale Metrologieinstitute anderer europäischer Staaten als der in § 4 (1 a) genannten Staaten können ordentliches Mitglied von EURAMET werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - das System der Rückführung auf das internationale Einheitensystem SI<sup>5</sup> ist etabliert und wird angewendet,
  - das nationale Metrologieinstitut hat sich in angemessenem Umfang an internationalen Vergleichsmessungen mit anderen NMIs oder designierten Instituten beteiligt,
  - das nationale Metrologieinstitut hat sich aktiv an Projekten von EURAMET beteiligt.
- c) das mit Metrologie befasste Institut der Kommission der Europäischen Union.

(2) Pro Staat kann nur ein Institut ordentliches Mitglied von EURAMET sein. Sind in einem Staat mehrere Institute für die Bewahrung der nationalen Normale zuständig, so müssen diese Institute die Entscheidung treffen, welches Institut die Mitgliedschaft in EURAMET erwirbt. Die anderen Institute des jeweiligen Staates können außerordentliches Mitglied von EURAMET werden gemäß § 4 (3).

(3) Außerordentliches Mitglied kann werden:

- (a) Institute, die gemäß § 4 (1) aus juristischen Gründen nicht ordentliches Mitglied werden können.
- (b) Institute, die gemäß § 4 (1 b) die Mitgliedschaft beantragt haben, aber noch nicht die Anforderungsbedingungen erfüllen.
- (c) Weitere designierte Institute<sup>6</sup> eines Mitgliedslandes, wenn diese für bestimmte nationale Messstandards und damit verbundene metrologische Dienstleistungen verantwortlich sind, die nicht vom Nationalen Metrologie-Institut erfüllt werden und wenn sie beabsichtigen, sich aktiv am CIPM-MRA zu beteiligen. Diese designierten Institute müssen, soweit anwendbar, die gleichen Kriterien erfüllen wie unter § 4 (1 b) für die Nationalen Metrologie-Institute festgelegt.

---

<sup>3</sup> Ein Nationales Metrologieinstitut ist ein Institut, das von der jeweiligen nationalen Regierungsbehörde oder von anderer offizieller Stelle als Verantwortlicher für die nationalen Normale bestimmt wird.

<sup>4</sup> In dem Fall, dass die metrologische Infrastruktur in einem Land aus mehr als einem NMI besteht, muss § 4 (3) der Satzung beachtet werden.

<sup>5</sup> SI: Le Système International d'Unités; Das Internationale Einheitensystem.

<sup>6</sup> Designiert beim BIPM von der verantwortlichen nationalen Stelle für Metrologie und aufgeführt im Appendix A der KCDB

- (4) Sonstige natürliche und juristische Personen, die die Zwecke von EURAMET gemäß dieser Satzung unterstützen und aktiv oder passiv fördern, können zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
- (5) Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft in EURAMET sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Details regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied benennt eine natürliche Person als ständigen Vertreter (Delegierter) und einen stellvertretenden Delegierten. Der Delegierte und der stellvertretende Delegierte müssen aktive Mitarbeiter eines Mitgliedsinstituts (NMI) oder eines designierten Institutes des jeweiligen Landes sein. Der registrierte Delegierte soll das Mitgliedsinstitut und die außerordentlichen Mitglieder dieses Landes in der Mitgliederversammlung repräsentieren. Der Delegierte muss ermächtigt sein, die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen und das nationale Metrologiesystem als Ganzes zu vertreten Falls der Delegierte aktiver Mitarbeiter eines außerordentlichen designierten Institutes ist, muss das NMI durch Zeichnung der entsprechenden EURAMET Vorlage bestätigen, dass der Delegierte Einzelvollmacht hat, das Mitglied zu vertreten In diesem Fall muss der stellvertretende Delegierte aktiver Mitarbeiter des Mitglieds-NMI sein.
- (7) Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimmrechte. Sie sind berechtigt, an der öffentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können an der Arbeitssitzung („nur für Delegierte“) teilnehmen, wenn Sie vom Vorstandsvorsitzenden ausdrücklich eingeladen werden. Einzelheiten über die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder müssen eine ständige Kontaktperson benennen zur Regelung der Teilnahme in entsprechenden EURAMET Gremien und um Protokolle und Dokumente zu erhalten.
- (8) Ein Mitglied, dessen Staat an einem Metrologie-Forschungsprogramm teilnimmt (EMPIR-Mitglied), kann im EMPIR-Lenkungsausschuss mitwirken. Die Art und Weise der Antragsstellung auf Fördermittel aus dem EMRP und die Verteilung dieser Mittel wird in Förderbedingungen und Regeln für das spezielle Programm bestimmt, die von dem EMPIR-Lenkungsausschuss beschlossen werden.
- (9) EURAMET kann ständige Beziehungen zu anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, die einen Bezug zur Metrologie aufweisen, unterhalten. Die verbundenen Organisationen können einen schriftlichen Antrag auf Unterhaltung ständiger Beziehungen bei dem Vorstandsvorsitzenden stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft und außerordentliche Mitgliedschaft enden:
  - a) durch Auflösung des Mitglieds oder außerordentlichen Mitglieds,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Ausschluss des Mitglieds oder außerordentlichen Mitglieds,
  - d) durch Auflösung von EURAMET e.V.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten austreten, wobei die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden müssen.

- (3) Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder, die austreten oder vom Verein ausgeschlossen werden, müssen alle Verantwortlichkeiten für noch nicht beendete Projekte und Aktivitäten erfüllen, soweit nicht anders vereinbart.
- (4) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied oder ein außerordentliches Mitglied ihm übertragene Verantwortungen trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Ein Mitglied oder außerordentliches Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber EURAMET trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
- (5) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 (3) c können ausgeschlossen werden, wenn sich *nicht innerhalb von fünf Jahren die Anforderungen zur Teilnahme am CIPM-MRA<sup>7</sup> erfüllen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.*
- (6) *Vor einem Beschluss muss dem Mitglied oder außerordentlichen Mitglied die Möglichkeit gegeben werden sich zu äußern und eine schriftliche Stellungnahme zur Sache abzugeben.*

## **§ 6 Finanzen**

- (1) EURAMET finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:
  - a) Beiträge, die von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zu zahlen sind,
  - b) Beiträge für die Teilnahme an Metrologie-Forschungsprogrammen,
  - c) Fördermittel der Europäischen Union.
- (2) Die Höhe der Beiträge, die von den Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zu zahlen sind und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ein Mitglied, dessen Staat an einem Metrologie-Forschungsprogramm teilnimmt, beteiligt sich zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen an den administrativen Kosten für die Durchführung des Metrologie-Forschungsprogramms. Die anteilige Höhe der finanziellen Beteiligung und die Fälligkeit werden vom EMPIR-Lenkungsausschuss bestimmt.
- (4) EURAMET soll dazu in der Lage sein, sowohl ein gemeinsam finanziertes EMRP durchzuführen, sofern die dazu erforderlichen Genehmigungen der Kommission der Europäischen Union vorliegen, als auch andere ähnlich gemeinsam finanzierte Programme.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzender und 2 stellvertretende Vorsitzende),
- b) das Direktorium,

---

<sup>7</sup>Gemeinsame Anerkennung von nationalen Messstandards sowie von Kalibrier und Messzertifikaten, die von nationalen Metrologie-Instituten ausgestellt werden, ausgearbeitet vom Comité international des poids et mesures (CIPM).

- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der EMPIR-Lenkungsausschuss,
- e) Sekretariat.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) EURAMET hat einen Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie werden per Wahlzettel für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht gezählt. Für die Zulässigkeit einer Wiederwahl zählen nur vollständig ausgeübte Amtsperioden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden. Er oder sie sollte ein Jahr vor Beginn der Amtsperiode gewählt werden und erhält den Status ‚zukünftiger Vorstandsvorsitzender‘. Der Vorstandsvorsitzende wird Mitglied des Direktoriums mit vollem Stimmrecht für das Jahr bevor seine Amtsperiode beginnt und für ein Jahr nach Beendigung seiner Amtsperiode als ‚ehemaliger Vorsitzender‘. Der Vorstandsvorsitzende kann für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, allerdings nicht in direktem Anschluss an die die erste Amtsperiode. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden können einmal direkt im Anschluss an eine Amtsperiode wiedergewählt werden, mit maximal zwei aufeinander folgenden Amtsperioden.
- (3) Scheidet der Vorstandsvorsitzende während der Amtsperiode aus, so übernimmt der zukünftige Vorstandsvorsitzende das Amt des Vorstandsvorsitzenden. Ist kein zukünftiger Vorstandsvorsitzender gewählt, übernimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (MV) das Amt des Vorstandsvorsitzenden bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstandsvorsitzenden wählt.
- (4) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (MV) wird von der Mitgliedsversammlung gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit seiner Wahl. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (MV) ist zuständig für die Mitgliederbetreuung und für die Vertretung des Vereins in allgemeinen EURAMET-Angelegenheiten.
- (5) Der gewählte EMPIR-Vorsitzende gemäß § 14 (3) dieser Satzung wird stellvertretender Vorstandsvorsitzender (EMPIR). Die Amtsperiode als stellvertretender Vorstandsvorsitzender (EMPIR) beginnt mit und endet mit der Amtsperiode als EMPIR-Vorsitzender. Er oder sie ist zuständig für die Metrologie-Forschungsprogramme und für die Vertretung des Vereins in Angelegenheiten der Metrologie-Forschungsprogramme.
- (6) In den Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende (MV) müssen während der gesamten Amtszeit Delegierte eines Mitglieds sein. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (MV), der EMPIR-Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen aus unterschiedlichen Herkunftsländern kommen.
- (7) Die Mitgliedsländer, die den Vorstandsvorsitzenden oder den EMPIR-Vorsitzenden stellen, haben das Recht den jeweils benannten stellvertretenden Delegierten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung beziehungsweise dem EMPIR-Lenkungsausschuss zu entsenden. In diesem Fall geht das Stimmrecht in den jeweiligen Sitzungen auf den stellvertretenden Delegierten über und der Vorstandsvorsitzende beziehungsweise der EMPIR-Vorsitzende haben kein Stimmrecht.
- (8) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgewählt werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

- (10) Die Verantwortlichkeiten des Vorstandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden werden in der Geschäftsordnung und in den Verfahrensregelungen beschrieben.

## **§ 9 Direktorium**

- (1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
  - b) dem zukünftigen Vorstandsvorsitzenden im Jahr vor dem Beginn seiner Amtsperiode und dem unmittelbaren vorherigen Vorstandsvorsitzenden während des Jahres nach Beendigung seiner Amtsperiode,
  - c) sechs gewählten Mitgliedern.
- (2) Das Direktorium soll die Verschiedenheit der Mitglieder unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten, des Standes der metrologischen Entwicklung und des Einflusses auf die Metrologie in Europa widerspiegeln. EURAMET fördert und unterstützt eine gute und angemessene Gleichstellung der Geschlechter bei der Vertretung im Direktorium.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder des Direktoriums im Sinne von § 9 Absatz 1 lit. c dieser Satzung. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt. Die Mitglieder des Direktoriums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können für beliebige weitere Amtsperioden, aber nicht für mehr als drei aufeinander folgende Amtszeiten von zwei Jahren, wiedergewählt werden. Für die Zulässigkeit einer Wiederwahl zählen nur vollständig ausgeübte Amtszeiten.
- (4) Als Mitglieder des Direktoriums sind nur natürliche Personen wählbar. Während der Amtszeit müssen die Mitglieder des Direktoriums Delegierte sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums gemäß § 9 Absatz 1 lit. d dieser Satzung während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.
- (6) Die Mitglieder des Direktoriums können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abgewählt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Der Generalsekretär, der Leiter der Geschäftsstelle und der Programm-Manager haben im Direktorium einen Beobachterstatus. Sie nehmen an den Treffen des Direktoriums teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitglieder des Direktoriums sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten von EURAMET zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Direktorium sollte vor einer Entscheidung die Mitgliederversammlung konsultieren, falls ein breiteres Meinungsbild erforderlich sein sollte.



Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Steuerung von EURAMET,
  - b) Identifizierung von Zielen und Entwicklung von Strategien,
  - c) Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
  - d) Sicherstellung angemessener finanzieller Reserven; Billigung des jährlichen Haushaltsplans (ohne Budget der Metrologie-Forschungsprogramme) vor endgültiger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
  - e) Auswahl und Benennung des Generalsekretärs, des Geschäftsstellenleiters und des Personals der Geschäftsstelle,
  - f) Auswahl und Benennung des Programm-Managers gemeinsam mit dem EMPIR-Lenkungsausschuss,
  - g) Überprüfung der Leistung des Management Boards; Festlegung der Aktivitäten der Geschäftsstelle und Formulierung jährlicher Zielvorgaben; Festsetzung der Vergütung und Aufwandsentschädigung des Personals der Geschäftsstelle,
  - h) Regelmäßige Überprüfung des Qualitätsmanagement-Systems einschließlich Rückmeldung zu internen Audits und Risikomanagement mit Bestätigung von korrektiven Maßnahmen sofern die Zielerreichung gefährdet ist,
  - i) Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung,
  - j) Benennung von Mitglieder und Leitern von Arbeitsgruppen.
- (2) Das Direktorium ist berechtigt, die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise dem Generalsekretär und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu übertragen.
- (3) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden (MV) schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten, es sei denn, die Mitglieder des Direktoriums einigen sich im Einzelfall auf eine kürzere Frist. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der sitzungsleitende stellvertretende Vorsitzende (MV), anwesend sind. Das Direktorium strebt an, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Sofern ein einstimmiger Beschluss nicht zustande kommt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden (MV). Die Beschlüsse des Direktoriums sind zur Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Das Direktorium kann seine Beschlüsse in schriftlicher Abstimmung treffen (via Rundschreiben oder per E-Mail oder durch elektronische Stimmabgabe), Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Fünf Mitglieder sind beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen werden von der Geschäftsstelle in schriftlicher Form festgehalten. Der Beschluss wird den Direktoriumsmitgliedern unverzüglich bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den registrierten Delegierten gemäß § 4 (6) der Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jeder Delegierte eines Mitglieds eine Stimme. Für den Fall der Verhinderung an der Teilnahme der Mitgliederversammlung kann der entsandte registrierte stellvertretende Delegierte des jeweiligen Delegierten das Stimmrecht ausüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (MV), der Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitzenden der Technischen Komitees,
  2. Absetzung des Vorstandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitzenden der Technischen Komitees,
  3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins,
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
  5. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zu zahlen sind,
  6. Ernennung von Rechnungsprüfern und internen Auditoren,
  7. Verabschiedung des Haushaltsplans,
  8. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstands, des Generalsekretärs und des Geschäftsstellenleiters,
  9. Beschlussfassung über die Ziele und die strategische Ausrichtung,
  10. Verabschiedung von notwendigen Geschäftsordnungen und von Richtlinien für die Mitgliederversammlung, den EMPIR-Lenkungsausschuss, den Vorstand, das Direktorium, die Geschäftsstelle, die Technischen Komitees und den Forschungsrat,
  11. Einsetzung und Abberufung der Technischen Komitees,
  12. Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen der Mitgliederversammlung,
  13. Ernennung der persönlichen Mitglieder und Bestätigung der institutionellen Mitglieder des beratenden Forschungsrates,
  14. Zustimmung zur Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen.

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern ein Entwurf der Tagesordnung schriftlich zuzusenden. Geplante Satzungsänderungen des Vereins müssen der Tagesordnung im geplanten Wortlaut beigelegt werden. Die Mitgliederversammlung gliedert sich in zwei Sitzungen: die Arbeitssitzung (nur für Delegierte) und die öffentliche Sitzung mit weiteren Teilnehmern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Abwesenheit leitet der stellvertretende Vorsitzende (MV) die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ist. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung von den Delegierten festgestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung strebt an, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Sofern ein einstimmiges Ergebnis nicht erzielt werden kann, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt. Für den Fall der Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende und für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende (MV) das entscheidende Stimmrecht.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ihre Beschlüsse in schriftlicher Abstimmung treffen (via Rundschreiben oder per E-Mail oder Fax), Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfähig sind mindestens die Hälfte aller ordentlichen EURAMET Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen werden von der Geschäftsstelle in schriftlicher Form festgehalten. Der Beschluss wird den registrierten Delegierten der Mitgliederversammlung unverzüglich bekannt gegeben.
- (5) In der Regel bestimmt der Vorstandsvorsitzende die Art der Abstimmung, es sei denn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung.
- (6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ein Entwurf der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Durchführung der Versammlung zuzuleiten. Sofern gegen den Entwurf der Niederschrift seitens eines Mitglieds kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von vier Wochen eingelegt wird, gilt dieser als genehmigt und endgültige Fassung. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Diskussionen und Niederschriften der Arbeitssitzung sind, soweit nicht anderweitig beschlossen, vertraulich zu behandeln.

### **§ 13**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstandsvorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 11 und 12 der Satzung entsprechend.

### **§ 14**

#### **EMPIR-Lenkungsausschuss**

- (1) Der EMPIR-Lenkungsausschuss betreibt die Forschungsprogramme innerhalb des von EURAMET definierten Rahmens. Entscheidungen des EMPIR-Lenkungsausschusses, die in diesem Rahmen getroffen werden, sind bindend für die anderen Gremien des Vereins, es sei denn sie stehen in Konflikt zur allgemeinen Politik des Vereins oder zu den maßgeblichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit des Vereins. Es ist ein Leitprinzip des Vereins, dass für die Mitglieder des EMPIR-Lenkungsausschusses ein proportionales Stimmrecht gilt. Die Stimmgewichtung leite sich ab aus der anteiligen nationalen Finanzierung des einzelnen Mitglieds im jeweils zur Entscheidung anstehenden wissenschaftlichen Förderprogramm.
- (2) EMPIR-Mitglieder entsenden jeweils einen Vertreter in den EMPIR-Lenkungsausschuss. Der Vertreter sollte ein aktiver Mitarbeiter eines Mitglieds sein. Er muss die Befähigung haben, Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Entscheidungen zur Ausübung der Mitgliedschaft zu treffen. Ausnahmsweise kann ein EMPIR-Mitglied eine andere Person als einen Mitarbeiter des Mitglieds als Vertreter in den EMPIR-Lenkungsausschuss entsenden.
- (3) Der EMPIR-Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen EMPIR-Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Er oder sie sollte sechs Monate vor Beginn der Amtszeit gewählt werden. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Möglichkeit der Wiederwahl werden nur vollständig ausgeübte Amtsperioden

berücksichtigt. Der gewählte EMPIR-Vorsitzende wird stellvertretender Vorsitzender (EMPIR) gemäß § 8 dieser Satzung. Aus wichtigem Grund können der EMPIR-Vorsitzende und sein Stellvertreter vom EMPIR-Lenkungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Sofern ein EMPIR-Vorsitzender nicht rechtzeitig gewählt wurde, übernimmt sein Stellvertreter die Wahrnehmung der Aufgaben vorübergehend.

- (4) Scheidet der EMPIR-Vorsitzende oder der Stellvertreter während der Amtsperiode aus, so wählt der EMPIR-Lenkungsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
- (5) Der EMPIR-Lenkungsausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung des EMRPs, insbesondere für folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über die Entwicklung und Fortschreibung von speziellen Metrologie-Forschungsprogrammen,
  2. Einrichtung und Absetzung von Arbeitsgruppen,
  3. Vorbereitung und Beschluss von Förderbedingungen für die Durchführung der speziellen Metrologie-Forschungsprogramme einschließlich der Kriterien zur Beauftragung von Gutachtern,
  4. Formulierung des Rahmens für die erfolgreiche Implementierung von speziellen Forschungsprogrammen (Instrumente, Kriterien, Kennzahlen, Fortschrittsberichte),
  5. Beschlussfassung über die Förderung von Forschungsprogrammen und Projekten, soweit EURAMET von der Europäischen Kommission dazu ermächtigt ist oder wird, auf der Grundlage der Förderbedingungen,
  6. Zustimmung zum Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr bezüglich der speziellen Metrologie-Forschungsprogramme,
  7. Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Teilnahme an Metrologie-Forschungsprogrammen,
  8. Vorbereitung und Veröffentlichung von Interessenbekundungen und Ausschreibungen für Forschungsanträge im Rahmen der Forschungsprogramme,
  9. Kontrolle der ordnungsgemäßen und angemessenen Buchführung der Geschäftsstelle bezüglich des Teils, der das EMRP betrifft,
  10. Überwachung und Kontrolle der Fortschritte geförderter Programme und Projekte und Beschluss notwendiger korrekativer Maßnahmen soweit die Zielerreichung gefährdet ist, sowie Berichterstattung gegenüber dem Direktorium und der Mitgliederversammlung,
  11. Beauftragung und Genehmigung von zusätzlichen Projekten der Geschäftsstelle zur Verbesserung der Erreichung der Ziele der Metrologie-Forschungsprogramme.
- (6) Der EMPIR-Lenkungsausschuss schlägt seine Geschäftsordnung vor, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (7) Die Entscheidungsgrundlage zur Berechnung der Stimmen jedes einzelnen Mitglieds des EMPIR Lenkungsausschusses wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Beschlussfähigkeit und die Stimmverteilung werden zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung vom EMPIR-Vorsitzenden, oder, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden EMPIR-Vorsitzenden festgestellt. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen, die nicht mitgezählt werden.
- (8) Der EMPIR-Lenkungsausschuss wird von dem Management Board und von der Geschäftsstelle unterstützt und kann diese mit der Ausführung von Beschlüssen beauftragen.

- (9) Die Sitzungen des EMPIR-Lenkungsausschusses finden mindestens jährlich statt und werden vom EMPIR-Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.
- (10) Der EMPIR-Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn Mitglieder anwesend sind, deren Stimmrechte insgesamt mehr als die Hälfte der gesamten Stimmgewichtung ergeben.
- (11) Der EMPIR-Lenkungsausschuss kann seine Beschlüsse in schriftlicher Form treffen (via Rundschreiben, per E-Mail oder durch elektronische Stimmabgabe). Ein wirksamer Beschluss erfordert die Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des EMPIR-Lenkungsausschusses sowie mindestens der Hälfte der gesamten Stimmgewichtung der Mitglieder des EMPIR-Lenkungsausschusses. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen werden vom EMPIR Vorsitzenden in schriftlicher Form festgehalten. Der Beschluss wird den Mitgliedern des EMPIR-Lenkungsausschusses unverzüglich bekannt gegeben.
- (12) Die Beratungen im EMPIR-Lenkungsausschuss sind vertraulich. Die gefassten Beschlüsse sind als Niederschrift aufzunehmen. Ein Entwurf des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzuleiten. Sofern innerhalb von vier Wochen keine schriftlichen Einwände gegen den Entwurf vorgebracht werden, gilt dieser als endgültiges Protokoll. Das Protokoll ist vom EMPIR-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
- (13) Die Mitglieder des EMPIR-Lenkungsausschusses sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 15 Forschungsrat**

Der Forschungsrat gibt EURAMET strategische Hinweise, insbesondere im Hinblick auf Forschungsaktivitäten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 16 Technische Komitees**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung fachlicher Entscheidungen und der EURAMET obliegenden Aufgaben zur Förderung des Vereinszweckes werden Technische Komitees (nachfolgend TCs) tätig sein. TCs können vom Direktorium nach Zustimmung der Mitgliederversammlung je nach Bedarf eingerichtet oder geschlossen werden. Für jedes Fachgebiet wird ein Technisches Komitee eingerichtet<sup>8</sup> Technische Unterkomitees (nachfolgend SCs) können innerhalb eines Technischen Komitees für entsprechende Teilbereiche eingerichtet werden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Alle Mitglieder und außerordentlichen designierten Institute gemäß § 4 (3) dieser Satzung haben das Recht, an der Arbeit der TCs und SCs mitzuwirken. Dies beinhaltet die CIPM-MRA-Angelegenheiten<sup>9</sup> und alle EURAMET-Projekte. Andere außerordentliche Mitglieder aus Staaten, die nicht in EURAMET durch ein ordentliches Mitglied vertreten sind, können an der Arbeit in den TCs nach Zustimmung durch das Direktorium mitwirken.

---

<sup>8</sup> EURAMET umfasst elf Fachgebiete, die den gesamten Bereich der Metrologie beinhalten

<sup>9</sup>CIPM-MRA: Comité international des poids et mesures – Mutual recognition arrangement, Internationales Komitee für Maße und Gewichte – Abkommen über gegenseitige Anerkennung von nationalen messtechnischen Normalen und für Kalibrierscheine und Prützertifikate.

- (3) Jedes Mitglied kann einen Vertreter als Kontaktperson in ein TC entsenden, um die fachliche Kooperation der EURAMET-Mitglieder auf diesem Gebiet zu fördern. Auf Vorschlag des Direktoriums können mehrere Vertreter eines Staates entsendet werden. Hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Jedes außerordentliche designierte Institut gemäß § 4 (3) kann einen Vertreter oder einen Beobachter in mindestens ein TC oder SC des entsprechenden metrologischen Fachgebiets entsenden, in dem das Institut für die nationalen Normale verantwortlich ist. Der Vorsitzende eines TCs kann weitere Beobachter zu den Sitzungen einladen.

## **§ 17 Generalsekretär**

- (1) Der Generalsekretär soll die Ausführung der exekutiven Aufgaben stärken und ein stabiles Management des Vereins gewährleisten. Er oder sie lenkt die Geschäftsstelle und stellt sicher, dass die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Entscheidungen der Leitungsgremien des Vereins betrieben werden. Der Generalsekretär ist im Rahmen des festgelegten Auftrags der Geschäftsstelle rechenschaftspflichtig gegenüber den Leitungsgremien von EURAMET.
- (2) Die wesentlichen Aufgaben des Generalsekretärs sind:
  1. Unterstützung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung bei der Entwicklung und Implementierung von Strategien in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen EURAMET-Gremien und Interessenvertretern.
  2. Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der Forschungsprogramme unter der Leitung des EMPIR-Lenkungsausschusses.
  3. Ausdehnung des Einflusses von EURAMET bei der Europäischen Kommission und bei anderen wichtigen Interessenvertretern sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene.
  4. Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle einschließlich der finanziellen Verantwortung.
  5. Übernahme von repräsentativen Pflichten.
- (3) Der Generalsekretär ist der Leiter der Geschäftsführung, bestehend aus dem Generalsekretär, dem Geschäftsstellenleiter und dem Programm Manager.

## **§ 18 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle ist der zentrale Dienstleister für alle Bereiche des Vereins und ist zuständig für die Implementierung und Ausführung der von den Leitungsgremien getroffenen Vorgaben. Die Struktur, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung des EMPIR-Lenkungsausschusses (soweit erforderlich) und des Direktoriums verabschiedet.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
  1. Interne Angelegenheiten (einschließlich der Finanzverwaltung und Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans),
  2. Unterstützung der Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder zur Umsetzung der Ziele des Vereins gemäß § 2 (2) und (3),

3. Unterstützung des Vorstands und des Direktoriums in externen Angelegenheiten.
- (3) Teilaufgaben der Geschäftsstelle, die Forschungsprogramme betreffen, können nach Vorschlag des EMPIR-Lenkungsgremiums und auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied oder Dritten übertragen werden.
  - (4) Die Geschäftsstelle wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge. Die Finanzierung der Aufgaben der Geschäftsstelle, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Forschungsprogramme stehen, erfolgt aus Beiträgen der EMPIR Mitglieder.
  - (5) Die Geschäftsstelle führt, soweit erforderlich, für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben im Sinne der § 141 ff der Abgabenordnung und nimmt die entsprechenden Aufzeichnungen vor, die einem sachverständigen Dritten jederzeit einen Überblick über die Zahlungsvorgänge ermöglichen. Einmal jährlich ist ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers über die ordnungsgemäße Mittelverwendung einzuholen und dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, dem EMPIR-Lenkungsausschuss und dem Direktorium vorzulegen.
  - (6) Die Geschäftsstelle muss alle notwendigen Aufzeichnungen tätigen, die notwendig sind, um den Anforderungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Finanzkontrolle für die Verwaltung von EMPIR zu genügen. Alle Mitglieder und andere Förderempfänger müssen Nachweise bereithalten und vorlegen, soweit es für die Durchführung der Finanzkontrolle erforderlich ist.
  - (7) Alljährlich stellt die Geschäftsstelle als Grundlage für die Entscheidungen der verantwortlichen Gremien einen Haushaltsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr von EURAMET auf und legt ihn dem Vorstand, dem Direktorium und dem EMPIR-Lenkungsausschuss vor.
  - (8) Über das abgelaufene Geschäftsjahr des Vereins hat die Geschäftsstelle eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorstand und dem Direktorium zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 19 Schlichtung**

- (1) Für alle Streitigkeiten, die im Rahmen der Aktivitäten des Vereins zwischen Mitgliedern und dem Verein oder Gremien des Vereins, zwischen Mitgliedern oder zwischen Gremien des Vereins entstehen, soll ein Konfliktmanagementverfahren durchgeführt werden, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.
- (2) Das Betreiben des Konfliktmanagementverfahrens soll einem Schlichterkomitee zugewiesen werden, das aus je einem von den betroffenen Parteien vorgeschlagenen Schlichter und einem einvernehmlich von den betroffenen Parteien ausgewählten Schlichter besteht.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung darf Satzungsänderungen nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) kann nur beschlossen werden, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht aufgehoben wird und alle Vereinsmitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

- (2) Bei Beanstandung einzelner Regelungen dieser Satzung durch das Vereinsregister oder durch das Finanzamt ist der Vorstand befugt, den Beanstandungen entsprechende Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen. Eine Zustimmung der Mitglieder zu der Änderung bzw. Ergänzung der Satzung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Mitglieder des Vereins sind über Änderungen zu informieren.

## § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (MV) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. Januar 2007 errichtet.

Die Satzung in der 1. Ergänzungsfassung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2011 und trat zum 18. Juni 2012 in Kraft.

Die Satzung in der 2. Ergänzungsfassung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2015 und trat zum 25. Juli 2016 in Kraft.

Auf Verlangen des Registergerichts hat das Direktorium, in Übereinstimmung mit § 20 (2), am 3. Mai 2016 eine Anpassung der §§ 1 und 17 beschlossen.

### EURAMET Satzung – Änderungshistorie:

Ergänzungsfassung	Jahr	Genehmigt von der Mitgliederversammlung	Zitiert	Inkrafttreten
1. Ergänzungsfassung	2011	7. Juni 2011	Ergänzungsfassung Nr. 1: Satzung 2011	18. Juni 2012
2. Ergänzungsfassung	2015 2016	2. Juni 2015 BoD-Entscheidung vom 3. Mai 2016	Ergänzungsfassung Nr. 2: Satzung 2015 Anpassung	25. Juli 2016